

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 2/2017

Geeignete Personen zur Erbringung von häuslicher Krankenpflege

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Esther van Bebber

1. Geeignete Pflegekräfte

Behandlungspflegeleistungen dürfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nur durch geeignete Pflegekräfte erbracht werden. Zu diesem Personenkreis gehören gemäß § 13 Abs. 2 des aktuellen nordrhein-westfälischen Landesvertrages nach §§ 132, 132 a Abs. 2 SGB V (Stand 01.10.2015):

- a. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen,
- b. Altenpfleger/innen,
- c. Krankenpflegehelfer/innen sowie Krankenpflegeassistenten/innen
- d. Arzthelfer/innen, soweit sie innerhalb ihres Berufsalltags regelmäßig wiederkehrend Leistungen der Behandlungspflege erbracht haben,
- e. staatlich examinierte Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, ausgebildet nach dem nordrhein-westfälischen Lehrplan „Fachschiule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege (Bass 15-39 Nr. 602)“ (*eingeschränkter Leistungskatalog!*)
- f. Altenpflegehelfer/innen (*eingeschränkter Leistungskatalog!*)
- g. Sonstige geeignete Personen, soweit sie über eine 2-jährige Berufserfahrung in der Pflege sowie über ein dreimonatiges Praktikum im Bereich der Behandlungspflege in Vollzeit verfügen; für Teilzeitbeschäftigte verlängert sich die qualifizierende Beschäftigungszeit entsprechend (*eingeschränkter Leistungskatalog!*).

Der Einsatz von Altenpflegehelfer/innen sowie sonstiger geeigneter Personen setzt jedoch zwingend (1.) einen dokumentierten Schulungsnachweis über eine sach- und fachgerechte theoretische Schulung von mindestens 186 Stunden durch ein Fort- bzw. Weiterbildungsinstitut, (2.) den Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums zur Anleitung und Einarbeitung durch eine dreijährig examinierte Pflegefachkraft in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sowie (3.) die (ausdrückliche) Bestätigung der zuständigen Stellen voraus. D.h., Altenpflegehelfer/innen und sonstige geeignete Personen sind den Krankenkassen vor dem ersten Einsatz zu melden (auch unterjährig unabhängig von der „Kürzelliste“) und erst wenn

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurzel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

eine entsprechende Bestätigung durch die Krankenkassen erteilt worden ist, dürfen sie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in der Leistungserbringung aktiv werden. Durch die Personenkreise nach Buchstabe e) bis g) dürfen zudem ausschließlich Leistungen der Leistungsgruppen 1 und 2 erbracht werden.

2. Besonderheit „Altenpflegehelfer/in“:

Auch bei Altenpflegehelfer/innen sind die oben beschriebenen Voraussetzungen inkl. einer sach- und fachgerechten theoretischen Schulung also zwingend zu beachten.

Allerdings empfiehlt es sich, die Inhalte des absolvierten Curriculums abzugleichen, um ggf. bereits erfolgte theoretische Schulungsstunden auf die erforderlichen 186 Stunden anrechnen lassen zu können und nur noch im reduzierten Umfang nachschulen zu müssen.

Sollte gar die Behandlungspfleges Schulung für die LG 1 und 2 vollumfänglich in die Altenpflegehilfeausbildung integriert gewesen sein, ist es ratsam, eine solche Bestätigung vom Bildungsträger anzufordern. Eine zusätzliche Schulung ist in einem solchen Fall dann ggf. nicht mehr erforderlich, eine entsprechende Meldung natürlich dennoch.

3. „Mitarbeiter-Altfälle“ ohne 186-Stunden-Schulung (Bestandsschutzklausel)

Nach dem alten Landesrahmenvertrag von November 1998 durften Behandlungspflegeleistungen, die keinen besonderen krankenpflegerischen Sachverstand erforderten (= alte LG 1 bzw. heutige LG 1 + 2) von sonstigen geeigneten Personen ohne formale Qualifikation erbracht werden (§ 10 Abs. 2 S. 2 a.F.). Voraussetzung war lediglich eine 2-jährige Berufspraxis in dem entsprechenden Leistungsspektrum sowie ein „Befähigungsnachweis“ durch Einarbeitung, Schulung etc. Es gab jedoch keinen vorgeschriebenen (theoretischen) Schulungsumfang.

Mit Neufassung des Vertrages vom 01.12.2005 wurde für die sonstigen geeigneten Personen erstmals eine Fortbildungspflicht normiert – die bekannte 140-Stunden-Regelung. Allerdings wurde auch eine Bestandsschutzklausel aufgenommen. So hieß es in der Fußnote, dass sämtliche sonstige Kräfte, die nach dem 1998er Vertrag bereits am 30.11.2005 berechtigt waren, Leistungen zu erbringen, diese auch weiterhin erbringen dürfen und zwar ohne Nachschulungsverpflichtung. Erforderlich war damals nur eine entsprechende Nennung aller bereits berechtigten Tätigen bis zum 28.02.2006.

Dieser Bestandsschutz für die nach dem alten 98er-Vertrag berechtigten sonstigen geeigneten Personen ohne Nachschulungsverpflichtung galt auch nach dem Landesrahmenvertrag vom 01.04.2010 fort. In § 13 Abs. 2 f) des Vertrages war geregelt, dass die sonstigen Kräfte, die nach dem Vertrag vom 01.12.2005 am 31.12.2008 berechtigt waren, Leistungen zu erbringen, dies auch weiterhin durften. Zudem gab es im 2010er Vertrag eine Besonderheit im Kontext der Meldung, die zwischenzeitlich gestrichen worden ist: Soweit die formalen Voraussetzungen erfüllt waren, galt die Zustimmung als erteilt, sofern eine Rückmeldung der zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung der sonstigen geeigneten Person unterblieb (Schweigen = Genehmigung).

Dieser generelle Bestandsschutz ist auch im aktuellen Vertrag aus 2015 fortgeschrieben worden. Hier heißt es: Sonstige Kräfte, die am 30.09.2015 berechtigt waren, Leistungen der

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Behandlungspflege zu erbringen, können auch weiterhin diese Leistungen erbringen. Hieraus ergibt sich u.a., dass es keiner Nachschulung alter Bestandsmitarbeiter bedarf, weder um 186 Stunden noch um 46.

Ob dieser Bestandsschutz an den Mitarbeiter anknüpft, also auch bei einem Arbeitgeberwechsel fortbesteht, oder aber an den Träger des Dienstes bzw. gar an den konkreten Arbeitgeber gekoppelt ist und bei einem Wechsel verloren geht, ist leider nicht abschließend geklärt. Hier wird es auf die einzelfallbezogene Klärung im Rahmen der durchzuführenden Meldung ankommen.

4. Fachliche Qualifikation und Qualitätsprüfung

Von den eben erläuterten Voraussetzungen der Eignung im Rahmen von leistungs- bzw. abrechnungsrechtlichen Fragestellungen, sind die Kriterien bei einer Qualitätsprüfung zu unterscheiden. Nach der MDK-Prüfanleitung zur Frage 15.5 kann ein Einsatz von Pflegekräften auch ohne formale Qualifikation unter der Beachtung von bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Bei fehlender formaler Qualifikation kommt es dann auf das Vorliegen einer materiellen Qualifikation an. Eine solche ist anzunehmen, wenn die betroffene Pflege(hilfs)kraft über ausreichende Berufserfahrung in der Pflege verfügt und darüber hinaus die verantwortliche oder eine andere dazu autorisierte Pflegefachkraft diese hinsichtlich der Eignung (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) überprüft, im Sinne der Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten angeleitet und bei der Leistungserbringung in angemessenen Zeitintervallen regelmäßig kontrolliert hat. Fachliche Anleitung bedeutet dabei insbesondere Einarbeitung der Pflegehilfskräfte durch eine Pflegefachkraft anhand eines Einarbeitungskonzeptes, regelmäßige dokumentierte und nachvollziehbare Pflegevisiten, Pflege nach entsprechender Pflegeplanung (erstellt durch Pflegefachkraft) und ständige Erreichbarkeit einer Pflegefachkraft während der Einsatzzeiten. Formale Schulungsnachweise sind hier zwar nicht gefordert, aber natürlich im Sinne der qualitätsgesicherten Leistungserbringung ein Indiz.

Selbst wenn aber aus SGB XI-Qualitätsgesichtspunkten ausnahmsweise einmal eine materielle Qualifikation trotz fehlender formaler Qualifikation angenommen wird, berechtigt dies in keinem Fall dazu, die Leistung gegenüber der Krankenkasse abzurechnen, wenn die erbringende Person nicht unter den oben dargestellten Personenkreis a) bis g) fällt.

Der Einsatz eines solchen Mitarbeiters kann daher nur in absoluten Ausnahmefällen geboten sein.